

Nutzung privater PKWs zu Dienstfahrten

Kraftfahrzeugunfall

Der Arbeitgeber muss die am Kraftwagen des Arbeitnehmers ohne Verschulden des Arbeitnehmers entstandenen Unfallschäden ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung bei der Arbeitsleistung eingesetzt worden ist und der Arbeitgeber ohne Einsatz des Arbeitnehmerfahrzeugs ein eigenes Fahrzeug hätte einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müssen (BAG vom 08.05.1980, 3 AZR 821 79). Dies gilt auch, wenn es sich nicht um einen Unfallschaden während einer Dienstfahrt handelt, sondern in der Zeit zwischen zwei am selben Tag durchzuführenden Dienstfahrten während des Parkens in der Nähe des Betriebs (BAG vom 14.12.1995, 8 AZR 875/94). Bei einem Mitverschulden des Arbeitnehmers ist § 254 BGB entsprechend anzuwenden und sind die Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich zu beachten.

Das bedeutet:

Bei geringer Schuld (leichteste Fahrlässigkeit) muss der Arbeitgeber grundsätzlich vollen Ersatz leisten; bei normaler Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers ist der Schaden anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu verteilen; bei grob fahrlässiger Schadensmittelverursachung entfällt der Ersatzanspruch des Arbeitnehmers ganz (Beschluss des Großen Senats des BAG vom 27.09.1994, GS 1/89 (A)).

Benutzt ein Arbeitnehmer für seine Arbeit seinen privaten Pkw und zahlt der Arbeitgeber ihm die nach dem Steuerrecht anerkannte Kilometergeldpauschale, so hat der Arbeitgeber für die Kosten der Rückstufung in der Haftpflichtversicherung, die durch einen Unfall bei der Arbeit verursacht worden sind, nur einzutreten, wenn dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart ist (BAG vom 30.04.1992, 8 AZR 409/91).

Wegen Kfz-Schäden auf Firmenparkplatz: Fürsorgepflicht, Arbeitgeber (167), wegen Unfall mit Arbeitgeber-Kfz: Schadenersatz, ArbN an ArbG (297) und: Auslagenersatz (66). Zu den: Werbungskosten (365) eines Arbeitnehmers gehören auch solche Aufwendungen, die ihm zur Beseitigung von Körper- oder Sachschäden aus Anlass eines auf einer Berufsfahrt einschl. der: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (153) und einer im Rahmen einer: doppelten Haushaltsführung (132) anzuerkennenden wöchentlichen Familienheimfahrt erlittenen Kraftfahrzeugunfalls entstanden sind. Das gilt auch dann, wenn der Unfall vom Arbeitnehmer durch einen bewussten oder leichtfertigen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften verursacht worden ist oder er sich sonst strafbar gemacht hat, es sei denn, dass für die Unfallverursachung ausschließlich private Gründe ausschlaggebend waren. Die Aufwendungen werden neben den üblichen Kilometer-Pauschalbeträgen berücksichtigt. Sie können auch dann geltend gemacht werden, wenn die üblichen Fahrtkosten vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Unfallkosten werden aber dann nicht als Werbungskosten anerkannt, wenn der Unfall auf einer Privatfahrt entstanden ist; bei Sachschäden kommt auch eine Berücksichtigung als: außergewöhnliche Belastung (72) nicht in Betracht. Das ist z.B. bereits der Fall, wenn ein Arbeitnehmer die kürzeste oder regelmäßige Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ohne berufliche Veranlassung verlässt. Hat sich der Unfall auf einer mittäglichen Heimfahrt ereignet, so stellen die Reparaturkosten gleichfalls keine Werbungskosten dar. Das gilt auch für Mittagsheimfahrten von Behinderten. Wird ein geliehener Pkw auf einer Privatfahrt beschädigt und hat der Arbeitnehmer für die Unfallkosten aufzukommen, so können diese als außergewöhnliche Belastung (72) berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer nicht vorsätzlich oder leichtfertig

gehandelt hat (BFH vom 03.06.1982, VI R 41/79). Auch bei Unfallschäden von nur geringem Ausmaß sind die Unfallkosten ohne Rücksicht auf ihre Höhe unter den o. a. Voraussetzungen stets neben den Kilometer-Pauschalbeträgen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für Dienstfahrten abzugsfähig.

Ist ein Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt entstanden, wobei das Fahrzeug von einem Dritten (z. B. der Ehefrau) gefahren wurde, so werden die Unfallkosten nur dann als Werbungskosten berücksichtigt, wenn für die Fahrzeuglenkung durch den Dritten mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Gründe maßgebend waren (z. B. Krankheit des Arbeitnehmers). Wird in solchen Fällen ein Arbeitnehmer von seinem Ehegatten, der selbst nicht Arbeitnehmer ist, täglich mit dem eigenen Pkw zur Arbeitsstätte gebracht und wieder abgeholt, so sind nach dem BFH-Urteil vom 26.06.1987 (VIR 124/83) Aufwendungen infolge eines Unfalls, der sich auf der ersten Rückfahrt oder auf der zweiten Hinfahrt ereignet, als Werbungskosten abzugsfähig, wenn für die Fahrt des Ehegatten keine privaten Gründe, z.B. zu Einkaufszwecken, mitveranlassend waren.

Ein Kraftwagenunfall gilt dagegen nicht mehr als beruflich veranlasst, wenn er sich auf der Fahrt eines Arbeitnehmers von der Arbeitsstätte zu einer naheliegenden Gaststätte ereignet, auch wenn die Fahrt zur Einnahme einer Hauptmahlzeit diente und deshalb unternommen wurde, weil an der Arbeitsstätte keine Möglichkeit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit bestand (BFH vom 18. 12.1992, VI R 36/92).

Ein beruflicher Anlass ist wohl aber noch gegeben, wenn bei einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die übliche Fahrtroute verlassen wird, um das Fahrzeug zu betanken (BFH, vom 11.10.1984, VI R 48/81), oder wenn eine berufstätige Ehefrau, die sonst mit ihrem Ehemann gemeinsam zur Arbeit fährt, wegen Überstunden des Ehemanns allein nach Hause gefahren ist und ihn später vom Betrieb abholt (BFH vom 03.08.1984, VI R 8/ 81).

Handelt es sich bei einem anzuerkennenden Unfall um einen Totalschaden und wird dem Arbeitnehmer der volle Zeitwert ersetzt, so können Reparaturkosten nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden. Wird der Zeitwert nicht in voller Höhe ersetzt, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zeitwert und der Ersatzleistung in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden, auch wenn das Fahrzeug sonst privat genutzt wird. Lässt der Arbeitnehmer ein unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, so kann er die Wertminderung als Werbungskosten geltend machen. Ein solcher merkantiler Minderwert wird aber nicht anerkannt, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert und nach der Reparatur weiter benutzt wird (BFH vom 31.01.1992, VI R 57/88).

Ist der Kraftwagenunfall dem Grunde nach als beruflich veranlasst anzuerkennen, so gehören auch etwaige Kosten für die Beseitigung von erlittenen Körperschäden zu den Werbungskosten, soweit sie nicht ersetzt werden. Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerfrei. Auch Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung sind in der Regel nicht lohnsteuerpflichtig, weil sie ihren Ursprung nicht in dem Arbeitsverhältnis, sondern in dem Versicherungsvertrag haben; nur soweit es sich um Entschädigungen für entgehenden oder entgangenen Arbeitslohn handelt, gehören sie zum Arbeitslohn. Eine Todesfall-Versicherungssumme, die aufgrund einer vom Arbeitgeber nach dem Pauschalssystem für Betriebsfahrzeuge abgeschlossenen Autoinsassen Unfallversicherung an die Hinterbliebenen eines auf einer Dienstreise tödlich verunglückten Arbeitnehmers gezahlt wird, ist keine steuerbare Einnahme (BFH vom 22.04.1982, III R 135/79).

Bei einem beruflich veranlassten Kraftwagenunfall stellen auch etwaige Prozesskosten und Verteidigungskosten abzugsfähige Werbungskosten dar; etwaige Geldstrafen, Bußgelder und Verwarnungsgelder sind jedoch gesetzlich vom Abzug ausgeschlossen und dürfen vom Arbeitgeber auch nicht steuerfrei ersetzt werden. Als Werbungskosten gelten auch Reparaturkosten, die der

Arbeitnehmer einem Dritten ersetzt, weil er zur Erhaltung eines Schadensfreiheitsrabatts auf die Inanspruchnahme seiner Haftpflichtversicherung verzichtet. Wird für die Schadensregulierung die Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen, so sind die infolge des Verlustes des Schadensfreiheitsrabatts künftigen höheren Versicherungsbeiträge keine Werbungskosten (BFH vom 1.07.1986, VI R 39/83). Im Übrigen sind Versicherungsleistungen auf die Unfallkosten anzurechnen.

Übernimmt der Arbeitgeber Beiträge für eine Kaskoversicherung, so handelt es sich insoweit um Arbeitslohn (BFH vom 08.11.1991, VI R 191/87). Wenn die Kaskoversicherung aber nur Unfälle bei Dienstfahrten abdeckt, bleibt die Beitragszahlung des Arbeitgebers steuerfrei (BFH vom 27.06.1991, VI R 3/87); eine Kürzung der Kilometervergütung wegen der Beitragsübernahme wird nicht verlangt (BFH-Schreiben vom 31.03.1992, BStBl I S. 270).

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die auf einer Dienstfahrt entstandenen Unfallkosten, so sind die ersetzten Beträge steuerfrei. Dies gilt aber nicht, wenn der Unfall letztlich durch Alkoholeinfluss des Arbeitnehmers herbeigeführt worden ist (BFH vom 06.04.1984, VI R 103/79).

Unfallkosten bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dürfen vom Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt werden. Versteuerte Kostenersatzleistungen können vom Arbeitnehmer aber als eigene Werbungskosten geltend gemacht oder zu Lasten des Arbeitgebers pauschal mit 15 % versteuert werden. Dasselbe gilt bei einem Unfall auf einer Umwegstrecke, die zurückgelegt wird, um Mitglieder einer Fahrgemeinschaft abzuholen oder wieder zurückzubringen. Wenn aber außerhalb einer solchen Fahrgemeinschaft eine Umwegstrecke zur Mitnahme eines Arbeitskollegen lediglich aus bloßer Gefälligkeit zurückgelegt wird, z.B., weil der Arbeitskollege sein eigenes Fahrzeug an diesem Tag nicht verfügbar hat, so werden die auf der Umwegstrecke entstandenen Unfallkosten nicht anerkannt (BFH vom 14.11.1986, VI R 79/83).

(Stand 2000-12)